

## KLIENTEN – INFO

Nr. 2/2010 – Februar 2010

### Verlängerung von Kilometergeld und Pendlerpauschale

**Die bisherigen Beträge für das Kilometergeld und das große und kleine Pendlerpauschale gelten zumindest bis Ende 2010 unverändert weiter.**

Um den Belastungen durch die gestiegenen Treibstoffpreise zu begegnen wurden mit 1.7.2008 Kilometergeld und Pendlerpauschale erhöht. Die Erhö-

hungen sollten ursprünglich 2009 auslaufen, wurden aber nunmehr bis Ende dieses Jahres verlängert.

Einzelheiten, insbesondere die Höhe dieser Beträge, können Sie unserem Sonderrundschreiben Nr. 1/2008 vom Juli 2008 entnehmen, welches wir Ihnen gerne ggf. nochmals zusenden.

Bei weiteren Fragen bitten wir um Ihren Anruf.

### Gesellschafter-Geschäftsführer – Auslagen

Ersetzt eine Kapitalgesellschaft ihrem wesentlich (zu mehr als 25%) beteiligten Geschäftsführer Spesen, wie z.B. Reisekosten, so unterliegen diese ebenfalls dem DB, DZ und der Kommunalsteuer.

Aus praktischer Sicht sollten daher vor allem Auslagen direkt durch die Gesellschaft bezahlt werden (z.B. mittels Kreditkarte der Gesellschaft), um diese Abgabepflicht zu vermeiden.

### Außenhandel – Verpflichtung zur EORI-Nummer

**Wie bereits in unserer Klienten-Info Nr. 8/2009 angekündigt, ist seit 1.1.2010 für alle Wirtschaftsbeteiligten, die zollrelevante Tätigkeiten durchführen, die Verwendung einer EORI-Nummer verpflichtend vorgesehen.**

**Falls Sie bis jetzt noch keine EORI-Nummer beantragt haben, können Sie das auch während der Abwicklung des ersten zollrechtlich relevanten Vorgangs 2010 noch nachholen.**

Beim Ausfüllen des Antrags für eine EORI-Nummer ergeben sich öfters Probleme, die Sie aber wie folgt vermeiden können:

#### UID-Nummer und Firmenbuchnummer

Hier sind alle vorhandenen UID-Nummern einzutragen. Ist die UID-Nummer z.B. ATU12345678, dann ist U12345678 einzugeben und das jeweilige UID-Land auszuwählen.

Die Firmenbuchnummer ist ohne das vorangehende Kürzel FN einzugeben.

#### OENACE-Code

Der OENACE-Code ist eine Kennzahl für einzelne Wirtschaftstätigkeiten und wurde 2008 allen österreichischen Unternehmen per Post zugesandt. Ist der Code dennoch nicht bekannt, kann dieser bei der Hotline der Statistik Austria unter der Telefonnummer 01-711288686 erfragt werden.

#### Im Firmenbuch eingetragene Einzelunternehmer

Lautet die im Firmenbuch eingetragene Firma eines Einzelunternehmers nicht auf dessen Vor- und Nachnamen, sondern etwa auf einen Phantasienamen und möchte der Unternehmer auch unter dieser Firma die EORI-Nummer beantragen, muss er aus technischen Gründen das Antragsformular für juristische Personen für den Antrag wählen.



### Beispiel:

Der Einzelunternehmer Max Mustermann ist im Firmenbuch als Max Trading e.U. eingetragen. Wenn er auch als Max Trading e.U. die EORI-Nummer beantragen möchte, muss er das Formular für juristische Personen verwenden.

### **OG, KG, GesbR**

Wird das Unternehmen in der Form einer OG oder KG betrieben, muss für die OG/KG selbst eine EORI-Nummer beantragt werden, auch wenn die Gesellschafter selbst bereits über eine EORI-

Nummer verfügen. Für die OG/KG ist das Antragsformular für juristische Personen auszufüllen. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR), z.B. eine ARGE, kann keine eigene EORI-Nummer beantragen, dies müssen die Teilnehmer der GesbR einzeln machen.

Einen ausführlichen Leitfaden für die Antragsausführung findet man unter dem Link: <http://www.bmf.gv.at/Zoll/ezoll/>. Darüber hinaus stellt die Europäische Kommission einen E-Learning-Kurs zum Thema EORI unter dem Link [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/common/elearning/eori/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/elearning/eori/index_de.htm) zur Verfügung.

## **Das optimale Bankgespräch**

### **Eine offene und regelmäßige Kommunikation mit der Bank trägt zu einer stabilen, Vertrauen aufbauenden Bankbeziehung bei und sichert so den wichtigen Zugang zu Liquidität.**

Um sich ein Bild von der Lage des Unternehmens machen zu können, benötigen Banken die Bilanzen der letzten Jahre. Negative Entwicklungen sollten als Vorbereitung auf die Verhandlungen mit der Bank entsprechend schlüssig erklärt werden können. Für das laufende Jahr sollte eine kurzfristige Erfolgsrechnung mit einer plausiblen Hochrechnung zur weiteren Entwicklung vorbereitet werden, um die Bank glaubwürdig und nachvollziehbar über den aktuellen Status des Unternehmens und den laufenden Geschäftsgang zu informieren.

Die Bank interessiert vor allem die plausible Darstellung der Fähigkeit des Unternehmens, in der Zukunft entsprechende Erträge und vor allem liquide Mittel zu erwirtschaften, um den Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Dies kann mit einer integrierten Planungsrechnung (Finanzplan) dargestellt werden. Verschiedene Szenarien (Best Case – Worst Case) geben dabei auch dem Unternehmer selbst Entscheidungssicherheit.

### **Basel II – das Risikomanagement der Banken**

Die Banken sind auf Grund gesetzlicher Normen (Basel II) verpflichtet, ihre Kreditkunden penibel zu durchleuchten und mittels Rating deren Ausfallrisiko zu messen.

Unter anderem versuchen die Banken mit Hilfe von Kennzahlen festzustellen, welches Ausmaß an Krediten ein Unternehmen überhaupt verträgt. Kennzahlen zur Finanzlage des Unternehmens informieren über den bereits bestehenden Verschuldungsgrad und über die Fähigkeit des Unternehmens, das eingesetzte Kapital zu bedienen. Auch die Leasing-

verpflichtungen sind in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Mit Kennzahlen zur Ertragslage wird das Betriebsergebnis bewertet.

Kennzahlen über die Vermögenslage informieren die Bank über den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital des Unternehmens oder über das Betriebsvermögen.

### **Erfolgsfaktor Rechnungswesen**

Ein zeitnahes Rechnungswesen und ein Monatsreporting, welches eine kurzfristige Erfolgsrechnung und eine Cashflow-Rechnung enthält, erleichtert die Unternehmensführung und verleiht darüber hinaus Kompetenz und Glaubwürdigkeit. Daneben erhöht ein in das aktuelle Rechnungswesen integriertes Mahnwesen die Liquidität.

### **Spesen und Gebühren – Konditionen sind verhandelbar**

Bei Abschluss eines Kreditvertrages fällt, je nach Art des Kredites, eine staatliche Gebühr von 0,8% bzw. 1,5% an.

Daneben gibt es Bearbeitungsgebühren, Kontoabschlussgebühren und Bereitstellungsprovisionen, welche von den Banken festgelegt werden. Diese sind durch den Unternehmer verhandelbar und letztlich Teil der Kreditkonditionen.

### **Tipp:**

*Bei der Aufbereitung der erforderlichen Unterlagen und beim Kreditgespräch mit der Bank sind wir ein verlässlicher Partner. Auch können wir auf Grund unserer Erfahrung Ihr Unternehmen im Branchenvergleich gut einordnen und wissen, worum es im Bankgespräch geht.*



## Umsatzsteuer in der Gastronomie und Hotellerie: Beherbergung oder Geschäftsraumüberlassung?

**Die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen mitsamt den damit verbundenen Nebenleistungen unterliegt dem begünstigten Umsatzsteuersatz von 10%.**

**Im Rahmen von All-Inclusive-Angeboten akzeptiert die Finanzverwaltung zudem für eine ganze Reihe weiterer Nebenleistungen die pauschale Abrechnung als Beherbergungsleistung mit 10%-iger Umsatzsteuer.**

Dem 10%-igen Umsatzsteuersatz unterliegen etwa Beleuchtung, Beheizung oder das ortsübliche Frühstück, sofern der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist.

Zu den "All-Inclusive Nebenleistungen" zählen Begrüßungstrunk, Kinderbetreuung, Verleih von Sportgeräten, Zurverfügungstellung von Sportstätten, Sauna und Garagenplätzen, geführte Wandertouren, Animation und div. andere Leistungen.

### **Geschäftsraumüberlassung umsatzsteuerfrei**

Dem gegenüber ist die Geschäftsraumüberlassung grundsätzlich umsatzsteuerfrei, allerdings verliert der Gastronom die Berechtigung, sich die mit seinem Betrieb verbundenen Vorsteuern (etwa aus dem Kauf von Lebensmitteln oder den Reparaturkosten am Gebäude) vom Finanzamt zurückzuholen. Der Gastronom kann aber die Geschäftsraumüberlassung freiwillig umsatzsteuerpflichtig behandeln und sich so den Vorsteuerabzug sichern. In diesem Fall muss er jedoch eine 20%-ige Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Kommt es direkt zwi-

schen Gastronom und Feriengast zu einem Vertragsabschluss, liegt zumeist eine dem 10%-igen Umsatzsteuersatz unterliegende Beherbergungsleistung vor.

### **Zimmerkontingente an Reiseveranstalter**

Vergibt der Gastronom seine Zimmerkontingente an einen Reiseveranstalter, ist zu differenzieren:

Gibt der Reiseveranstalter nur bestimmte Mindeststandards vor (wie täglicher Handtuchwechsel und Zimmerreinigung), die vom Standardbetrieb des Gastromen erfüllt werden können, bleibt es bei einer 10%igen Beherbergungsleistung.

Wird hingegen der Betriebsablauf des Gastromen wesentlich vom Reiseveranstalter mitbestimmt, so nimmt die Finanzverwaltung eine Geschäftsraumüberlassung an.

Das ist etwa der Fall, wenn Spezialleistungen für eine bestimmte Reisegruppe vom Reiseveranstalter organisiert werden und dieser auch das hierfür nötige, speziell ausgebildete Personal bereit stellt. Der Gastronom hat diesfalls seine Leistungen, wenn er den Vorsteuerabzug nicht verlieren will, mit 20% Umsatzsteuer abzurechnen.

Beschränkt sich der Eingriff des Reiseveranstalters lediglich auf die Verköstigung einer bestimmten Reisegruppe (etwa islamische Traditionsküche), sind alle Speisen, auch das ortsübliche Frühstück, separat abzurechnen (10 oder 20% Umsatzsteuer), während die Unterkunft mit 10% Umsatzsteuer abgerechnet werden kann.

## Kleinunternehmerregelung und Betriebsbeendigung

**Kleinunternehmer sind von der Umsatzsteuer befreit. Auf die Befreiung kann aber verzichtet werden, z.B. um den Vorsteuerabzug zu ermöglichen.**

**Endet ein Unternehmen, so erlischt auch eine abgegebene Verzichtserklärung für die Kleinunternehmerregelung. Wird später eine unternehmerische Tätigkeit von derselben Person wieder aufgenommen, ist neuerlich eine Verzichtserklärung abzugeben, es sei denn, es war nur eine zeitlich befristete Unterbrechung geplant.**

Erzielt ein Unternehmer Jahresumsätze von unter € 30.000, (Kleinunternehmer) ist er von der Umsatz-

steuer unecht befreit. Das bedeutet, dass er auf seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen muss, aber auch keine Vorsteuern abziehen darf.

Auf diese Regelung kann der Kleinunternehmer verzichten und zur "Regelbesteuerung optieren". Er stellt dann Rechnungen mit Umsatzsteuer aus und es steht ihm der Vorsteuerabzug zu. Diese Verzichtserklärung wird im Regelfall dann vorteilhaft sein, wenn der Unternehmer überwiegend Leistungen an Unternehmer erbringt, denen der Vorsteuerabzug zusteht und somit eine in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für diese keinen Kostenfaktor darstellt. Aber auch dann, wenn der Unternehmer



selbst hohe Investitionen tätig, die ihm einen hohen Vorsteuerabzug verschaffen, kann die Verzichtserklärung vorteilhaft sein.

### **Unternehmer für fünf Jahre gebunden**

Zu beachten ist, dass eine solche Verzichtserklärung schriftlich gegenüber dem Finanzamt abgegeben werden muss und den Unternehmer für fünf Jahre bindet. Nach Ablauf von fünf Jahren läuft die Verzichtserklärung allerdings nicht automatisch aus, sondern muss beim Finanzamt widerrufen werden.

Ein Unternehmer z.B., der regelmäßig Umsätze unter € 30.000 erzielt, verzichtet für das Jahr 2008 auf die Kleinunternehmerregelung. Aufgrund der fünfjährigen Bindungswirkung kann er diesen Verzicht erst im Jahr 2013 widerrufen.

### **Beendigung sämtlicher unternehmerischer Tätigkeiten**

Strittig war bisher die Frage, ob die Verzichtserklärung auch nach Beendigung sämtlicher unternehmerischer Tätigkeiten und bei der Aufnahme einer neuerlichen unternehmerischen Tätigkeit durch

denselben Unternehmer weiterhin bestehen bleibt. Endet das Unternehmen (der Unternehmer stellt seine sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten endgültig ein) und geht damit die Unternehmereigenschaft unter, erlischt auch die abgegebene Verzichtserklärung.

Wird – entgegen seinen ursprünglichen Plänen – später eine unternehmerische Tätigkeit von derselben Person wieder aufgenommen, so leben die mit der vorangegangenen Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit erloschenen Fakten (Kleinunternehmerverzichtserklärung) nicht wieder auf. Gegebenenfalls ist neuerlich eine Verzichtserklärung für die Kleinunternehmerregelung abzugeben.

### **Zeitlich befristete Unterbrechung**

Ist allerdings von vornherein nicht die Beendigung, sondern nur die zeitlich befristete Unterbrechung der aktiven unternehmerischen Tätigkeiten geplant, die an der Unternehmereigenschaft nichts ändert, ist der Unternehmer bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit auch weiterhin an die Verzichtserklärung gebunden.

## **Sofortiger Vorsteuerabzug bei Grundstücksverkauf**

### **Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat entschieden, dass dem Unternehmer auch für lediglich geplante Liegenschaftsverkäufe der Vorsteuerabzug sofort zu gewähren ist.**

Der Verkauf eines Grundstücks ist umsatzsteuerfrei. Allerdings bewirkt diese Steuerfreiheit den Verlust des Vorsteuerabzugs für sämtliche mit der Liegenschaft direkt verbundenen Aufwendungen. Davon ausgenommen sind nur die laufenden Verwaltungskosten wie Gebäudereinigungskosten, Kleinstreparaturen und Ähnliches. Den Vorsteuerabzugsverlust kann man vermeiden, indem man den Verkauf steuerpflichtig behandelt (Option zur Steuerpflicht).

### **Ausführung steuerpflichtiger Umsätze**

Bei einer bloß geplanten Option zur Steuerpflicht für einen Liegenschaftsverkauf war die Finanzverwal-

tung bisher also äußerst restriktiv. Sie gewährte den Vorsteuerabzug erst bei tatsächlichem Bewirken des steuerpflichtigen Verkaufes oder dessen Meldung in der Umsatzsteuervoranmeldung.

Nun öffnete der VwGH auch für geplante Liegenschaftsverkäufe den sofortigen Vorsteuerabzug. Dazu muss der Unternehmer anhand objektiver Umstände (etwa durch Vorbereitungsmaßnahmen) allerdings nachweisen, dass er die bezogenen Lieferungen und Leistungen zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze verwenden wird.

Der Vorsteuerabzug steht dem Unternehmer auch dann sofort zu, wenn sich später herausstellen sollte, dass sein Bemühen erfolglos war und er die geplante umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit vorzeitig einstellen musste, ggf. unter ganz oder teilweiser Rückrechnung dieser Vorsteuer.

*Diese Klienten-Information wird ausschließlich für Klienten unserer Gesellschaft und für jene von WP/StB Mag. Bernhard Lehner, aber auch für unsere Geschäftspartner erstellt und diesen Adressaten kostenlos übermittelt. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.*

*Sollten Sie diese Information statt in gedruckter Form in elektronischer Form wünschen oder bereits elektronisch erhalten und eine weitere Zusendung nicht mehr wünschen, bitten wir um Ihre Mitteilung. Wir garantieren die jederzeitige, kostenfreie Beendigung der Zusendung. Herausgeber: Lehner & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, A-2500 Baden, Wiener Straße 89, Tel. 02252 43335, Fax 02252 42919, office@lehner.org, LG Wr.Neustadt FN 113262m*